



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn
Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

DAS PRÄSIDIUM

Bund der Militär- u. Polizeischützen e.V. • Grüner Weg 12 • D-33098 Paderborn

Die Mitglieder des BDMP e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Grüner Weg 12
D-33098 Paderborn
E-Mail: office@bdmp.de
Telefon +49 (0) 52 51-298 742 0
Telefax +49 (0) 52 51-298 742 29
Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto-Nr. 65441
IBAN: DE69 4765 0130 0000 0654 41
SWIFT-BIC: WELADE3LXXX
UStID DE196904579

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

12.11.2019

Öffentliche Anhörung zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz

Deutliche Kritik und Verbesserungsbedarf wird erneut deutlich

Am 11.11.2019 fand die auch auf Druck der Verbände erforderliche öffentliche Anhörung zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz in Berlin statt. Die Stellungnahme der Verbände wurde als Bundestagsdrucksache veröffentlicht und steht dem Interessierten als Download zur Verfügung.

Besonders herausstellen möchte ich, dass die Vertreter der Verbände und Sachverständigen deutliche Worte dafür finden, dass die Umsetzung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetz in Teilen nicht durch die Europäische Feuerwaffenrichtlinie gedeckt ist, sondern weit über deren Forderung hinaus geht. So stellt bspw. die Änderung des § 4 Abs. 4 WaffG, Fortbestand des Bedürfnisses, keine Deckung in der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie. Die Forderung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie: „Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Überwachungssystem, das sie kontinuierlich oder nicht kontinuierlich betreiben können und mit dem dafür Sorge getragen wird, dass die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind“ (Art. 5 Abs. 2) erfüllt das Deutsche Waffengesetz bereits mehr als ausreichend. Auch nimmt der Gesetzgeber der zuständigen Behörde durch die Änderung der „kann“-Vorschrift in eine „soll“-Vorschrift jeglichen Handlungsspielraum, weil eine „soll“-Vorschrift mit einer „muss“-Vorschrift gleichzusetzen ist.

Neben den Stellungnahmen der Verbände muss ich auf die Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter hinweisen. Hieraus wird deutlich, dass beispielweise die Gestaltung der Neuregelung zum Besitz und Verwendung von Magazinen „mit großer Kapazität“ große Probleme schafft, manche Waffen mit festen Magazinrohren hingegen zu verbotenen Gegenständen machen wird. Es wird deutlich gemacht, dass im Hinblick auf das Bedürfnisprinzip derzeit die Schützenverbände bereits umfangreiche Vorarbeit für die

Mitglied von

Pro Tell

Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne

World Forum on the Future of Sportshooting Activities

DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen

NRA GB National Rifle Association of Great Britain

NRA USA National Rifle Association of America

WA 1500 World Association Precision Pistol Competition 1500

ICFRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations

Forum Waffenrecht

Verwaltungsbehörden leisten (was wir auch gerne leisten da uns, den Schießsportverbänden der ordentliche Besitz sowie die öffentliche Sicherheit ebenfalls am Herzen liegt) und ebenso die Forderung nach Erfüllung der 12/18 Regel für den Fortbestand des Bedürfnisses als „unnötig“ ansehen. Insbesondere die Kernaussage, das Deutsche Waffengesetz sei bereits eines der strengsten weltweit und der Gesetzgeber möge sein Augenmerk auf den illegalen Waffenbesitz legen, unterstützen die Verbände seit vielen Jahren. Sportschützen, Jäger und auch Sammler sind überprüfte, wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft und stellen mitnichten eine Gefahr für die Gesellschaft dar, sondern eine wichtige Säule.

Das sieht die Partei Bündnis 90/ Die Grüne deutlich anders. Ihrem Schiftstück, Antrag BD 19/14092 ist zu entnehmen, dass Terroranschläge, Antisemitismus und Rassismus Synonym für legaler Waffenbesitz ist. Nicht nur, dass der rechtstreue legale Waffenbesitzer in eine Schublade mit Schwerstverbrechern und Terroristen gesteckt wird, der Entwurf des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes geht bei weitem nicht weit genug, droht „sein Ziel... zu verfehlen“. Die Partei fordert den Gesetzgeber auf, „die gesetzlichen Regelungen über die erforderliche Zuverlässigkeit von Inhabern und Inhaberinnen waffenrechtlicher Erlaubnisse klarer zu fassen und dafür“ ... „eine gesetzliche Regelung zur Beurteilung der erforderlichen Zuverlässigkeit von Inhabern und Inhaberinnen waffenrechtlicher Erlaubnisse vorzuschlagen“ ... „eine gesetzliche Vermutung einzuführen, dass Personen in der Regel nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen“.

Zu Deutsch, der Gesetzgeber soll das Gesetz so formulieren, dass der legale Waffenbesitzer generell als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen ist. Der recht- und verfassungstreue Teil der deutschen Bevölkerung. Aus dem Grunde, weil er verantwortungsbewusst mit dem Privileg des legalen Waffenbesitzes umgeht.

So lässt der gestrige Tag ein gespaltenes Ergebnis zurück, auf der einen Seite, auf der Seite des Sachverständs, der neutralen Bewertung, eine konstruktive, dennoch kritische Auseinandersetzung mit dem derzeitigen Stand des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes, auf der anderen Seite eine nicht von Fakten gedeckte Ideologie mit dem Ziel die legalen Waffenbesitzer zu diffamieren und den legalen Waffenbesitz insgesamt abzuschaffen.

Wir werden nach wie vor alles dafür tun, dass unser wunderbares Hobby, der Sport, die Jagd, das Sammeln, in unserem wundervollen Land möglich sein wird und hoffen, dass sich der Gesetzgeber den sachlich vorgetragen, tatsächlich starken Argumenten für eine Änderung des jetzigen Entwurfs hin zu einer sinnvollen Änderung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes nicht verschließt und die Änderungen, die für einen Sicherheitsgewinn erforderlich sind vornimmt, und die anderen, durch uns schon mehrfach gerügten Änderungen, die keinen Sicherheitsgewinn bringen sondern nur den legalen Waffenbesitzer weiter benachteiligen, streicht.

Mit freundlichen Grüßen

David Brandenburger